

Die Kassenführung des Vereins

Oder: Jetzt geht es ins Detail!

Vortrag für den Landkreis St. Wendel
am 26.09.2024 in Oberkirchen

**RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Kastanienweg 15
66386 St. Ingbert**

Telefon: 06894 9969237
Telefax: 06894 9969238
Mail: Post@RKPN.de

www.RKPN.de

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Vortrag „Die Kassenführung des Vereins – Jetzt geht's in's Detail“
für den Landkreis St. Wendel am 26.09.2024

Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

- Inhaber der **RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler**, St. Ingbert
Schwerpunkte: Vereins-, Verbands-, Gemeinnützigkeitsrecht, Datenschutzrecht für Vereine und Verbände, Kleingartenrecht
- Dozent für Vereins- und Sportrecht an der **Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement**, Saarbrücken
- Dozent an der **Führungsakademie des Deutschen Olympischen SportBundes e.V.**, Köln
- Generalsekretär des **Deutschen Betriebssportverbandes e.V.**, Berlin
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates und der Arbeitsgruppe Recht des **Bundesverbandes der Kleingartenvereine Deutschlands e.V.**, Berlin
- **Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland**, Saarbrücken
- etc.

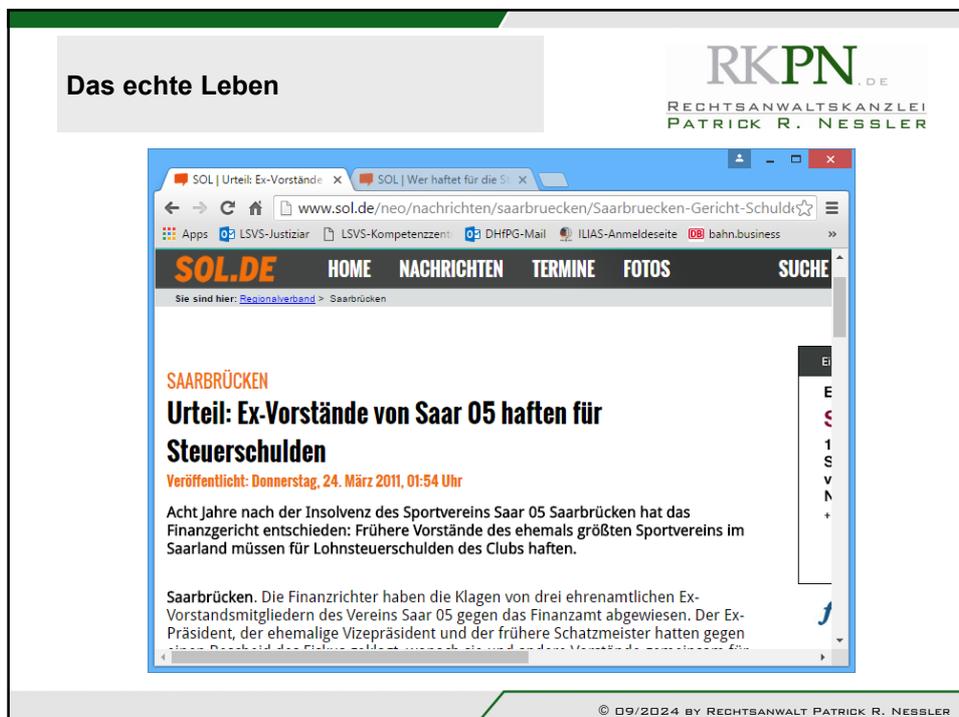
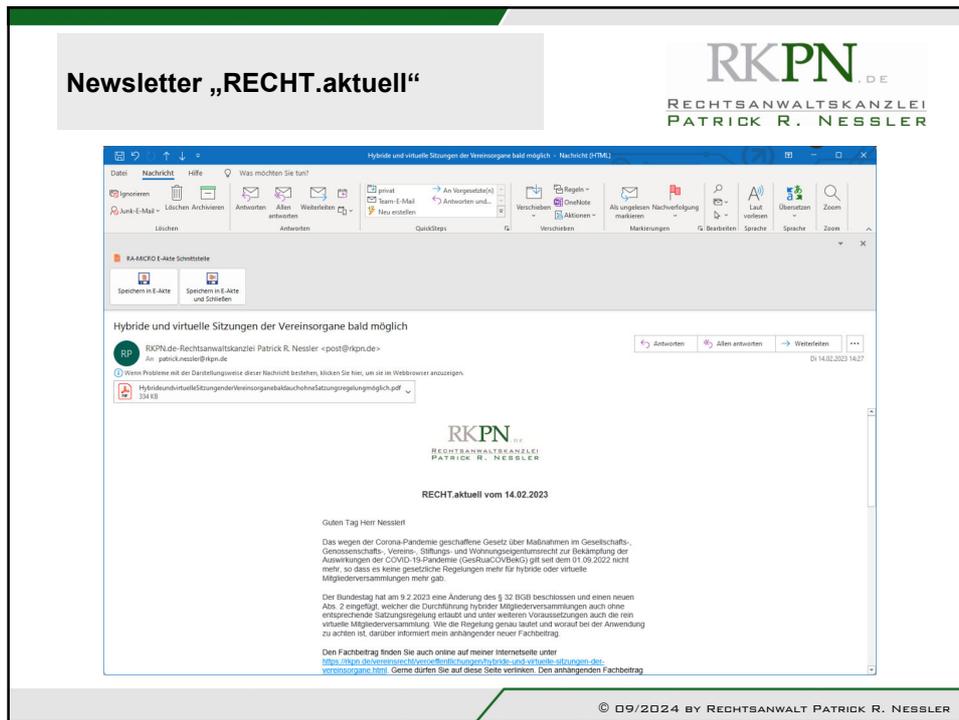
© 09/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

www.RKPN.de

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER



© 09/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER



Das echte Leben

RKPN .DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

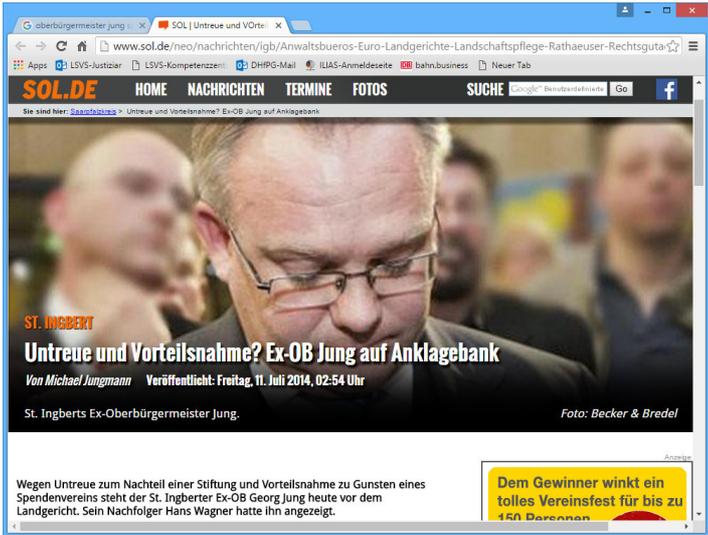


The screenshot shows a web browser window displaying a news article. The URL is www.berliner-zeitung.de/berlin/finanzamt-promi-golfclub-im-visier-der-steuerfahnder-23642662. The article title is "Finanzamt Promi-Golfclub im Visier der Steuerfahnder". The author is Iris Brennerberger, and the article was published on 01.03.16 at 06:27 Uhr. Below the text is a photograph of a golf course with a clubhouse and a red flag on a green. The caption reads "Der Golf- und Land-Club Berlin-Wannsee (Archivbild)." Social media sharing buttons for EMAIL, FACEBOOK, and TWITTER are visible above the image.

© 09/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Das echte Leben

RKPN .DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER



The screenshot shows a web browser window displaying a news article. The URL is www.sol.de/neo/nachrichten/igb/Anwaltsbueiros-Euro-Landgerichte-Landschaftspflege-Rathaeuser-Rechtsguta. The article title is "Untreue und Vorteilsnahme? Ex-OB Jung auf Anklagebank". The author is Michael Jungmann, and the article was published on Freitag, 11. Juli 2014, 02:54 Uhr. The main image is a close-up of a man wearing glasses, identified as St. Ingberts Ex-Oberbürgermeister Jung. A small text box at the bottom right of the image says "Dem Gewinner winkt ein tolles Vereinsfest für bis zu 150 Personen". Below the image, the text reads: "Wegen Untreue zum Nachteil einer Stiftung und Vorteilsnahme zu Gunsten eines Spendenvereins steht der St. Ingberter Ex-OB Georg Jung heute vor dem Landgericht. Sein Nachfolger Hans Wagner hatte ihn angezeigt."

© 09/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Das echte Leben

RKPN.de
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER



The screenshot shows a web browser displaying a news article on Merkur.de. The article is titled "Richterin wegen Steuerhinterziehung verurteilt" and is dated "AMTSGERICHT AUGSBURG". The text of the article is partially visible, mentioning a judge's conviction for tax evasion. The browser's address bar shows the URL "www.merkur.de/bayern/richter-in-steuerhinterziehung-angeklagt-spendenquittungen-meta-448971".

© 09/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Was wir heute besprechen:

RKPN.de
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

- **Die Aufzeichnungspflichten des Vereins(vorstands)**
 - Aus vereinsrechtlicher Sicht
 - Aus steuerrechtlicher Sicht
- **Die richtige Behandlung von Spenden**
 - Geldspenden
 - Sachspenden
- **Die richtige Behandlung von Sponsoring**
- **Die Umsatzsteuer im Verein**
 - Voraussetzungen
 - Folgen

© 09/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Aufzeichnungspflichten des Vereins(vorstands)

Oder: Die richtige Ordnung in der „Buchhaltung“

Die Pflichten des Vorstands

„Mit dem Wirksamwerden der Bestellung entsteht für den Vereinsvorstand als gesetzlichem Vertretungs- und Geschäftsführungsorgan nicht nur das Recht, sondern auch die **Pflicht zur eigenverantwortlichen Führung der Vereinsgeschäfte.**“

(BGH, Urt. v. 12.10.1992, Az. II ZR 208/91)



„Den Inhabern eines Vorstandsamts obliegt die **Sorge für das rechtmäßige Verhalten des Vereins nach außen hin**; diese haben dafür einzustehen, dass die Rechtspflichten - privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur - erfüllt werden, die den Verein als juristische Person treffen.“

(LG Kaiserslautern, Urt. v. 11.05.2005, Az. 3 O 662/03)



Sogenannte „**Legalitätsverpflichtung**“, auch „**Compliance**“ genannt!

Die Rechenschaftspflicht des Vorstands

§ 27 Abs. 3 BGB:

Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die **für den Auftrag geltenden Vorschriften** der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.



§ 666 BGB:

Der Beauftragte ist verpflichtet, ... **Rechenschaft** abzulegen.



§ 259 Abs. 1 BGB:

Wer verpflichtet ist, über eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung Rechenschaft abzulegen, hat dem Berechtigten eine die **geordnete Zusammenstellung der Einnahmen oder der Ausgaben** enthaltende Rechnung mitzuteilen und, soweit **Belege** erteilt zu werden pflegen, Belege vorzulegen.

Die Rechenschaftspflicht des Vorstands: Detailliertheit

§ 259 Abs. 1 BGB:

Wer verpflichtet ist, über eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung Rechenschaft abzulegen, hat dem Berechtigten eine die **geordnete Zusammenstellung der Einnahmen oder der Ausgaben** enthaltende Rechnung mitzuteilen ...



„Die Rechenschaftslegung erfordert eine übersichtliche und geordnete Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben in verständlicher Form ...

*Sie muss **nicht nur den derzeitigen Zustand, sondern auch die Entwicklung zu ihm i.E. aufzeigen** ...*

*Im Hinblick auf den Normzweck müssen die **Angaben so detailliert und verständlich sein, dass der Berechtigte ohne fremde Hilfe in der Lage ist, seinen (Haupt-) Anspruch und die gegen ihn gerichteten Ansprüche nach Grund und Höhe zu überprüfen** ...“*

(BeckOK BGB/Lorenz, 65. Ed. 1.2.2023, BGB § 259 Rn. 10)

Die allgemeinen steuerrechtlichen Aufzeichnungspflichten

§ 140 AO:

Wer **nach anderen Gesetzen** als den Steuergesetzen Bücher und **Aufzeichnungen** zu führen hat, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, hat die Verpflichtungen, die ihm nach den anderen Gesetzen obliegen, **auch für die Besteuerung** zu erfüllen.



§ 146 Abs. 1 AO:

Die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind **vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet** vorzunehmen. Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sollen täglich festgehalten werden.



Auf jeden Fall sind Warenein- und Warenausgang gesondert aufzuzeichnen (§§ 143, 144 AO)

Die besonderen steuerrechtlichen Aufzeichnungspflichten

§ 63 Abs. 3 AO:

Die Körperschaft hat den Nachweis, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des Absatzes 1 entspricht, durch **ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben** zu führen.



Nr. 1 AEAO zu § 63:

Den Nachweis, dass die tatsächliche Geschäftsführung den notwendigen Erfordernissen entspricht, hat die Körperschaft durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere **Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben**, Tätigkeitsbericht, **Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen**) zu führen. Die Vorschriften der AO über die Führung von Büchern und Aufzeichnungen (§§ 140 ff.) sind zu beachten. ...

Der DATEV-Kontenrahmen SKR 49



RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Ideeller Bereich (§ 51 S. 1 AO)	Vermögensverwaltung (§ 14 S. 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 S. 1, 64 AO)
Kontenklasse 2/3	Kontenklasse 4	Kontenklasse 5	Kontenklasse 7/8
Ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke	Fruchtziehung aus Kapitalanlagen und Vermietung/ Verpachtung unbeweglichen Vermögens	Unentbehrlich für Erfüllung der (steuerbegünstigten) satzungsmäßigen Zwecke	Selbständige und nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen und anderer wirtschaftlicher Vorteile, die über bloße Vermögensverwaltung hinausgeht



DATEV-Kontenrahmen SKR 49 finden Sie zum kostenlosen Download unter
https://www.datev.de/dnlexom/v2/content/files/st2111319691_de.pdf

© 09/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Beispiele für die Zuordnung zu den vier Bereichen



RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Ideeller Bereich (§ 51 S. 1 AO)	Vermögensverwaltung (§ 14 S. 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 S. 1, 64 AO)
Kontenklasse 2/3	Kontenklasse 4	Kontenklasse 5	Kontenklasse 7/8
<ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedsbeiträge • Spenden • Öffentliche Zuschüsse • Schenkungen • Erbschaften • Vermächtnisse • Bußgelder 	<ul style="list-style-type: none"> • Einnahmen aus Kapitalanlagen • Vermietung / Verpachtung von Immobilien (langfristig) 	<ul style="list-style-type: none"> • satzungsgemäße Veranstaltungen gegen Entgelt • Tombola (unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Verkauf von Speisen und Getränken • Gesellige Veranstaltungen gegen Entgelt • Kurzfristige Vermietung • Vereinsgaststätte im Selbstbetrieb • Werbeanzeigen

© 09/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Neuer Kontenrahmen SKR 42



RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

DATEV-Kontenrahmen für Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG
Branchenpaket für Vereine und Stiftungen (SKR 42)
Gültig für 2023



Posten in der Vermögensübersicht /Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG	Programm- verbindung* Abschluss- zweck**	0 Anlagevermögenskonten	Posten in der Vermögensübersicht /Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG	Programm- verbindung* Abschluss- zweck**	0 Anlagevermögenskonten
<p>Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten</p> <p>Geschäfts- oder Firmenwert</p> <p>Grundstücke,</p>		<p>0100 0 Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten</p> <p>0110 0 Konzessionen</p> <p>0120 0 Gewerbliche Schutzrechte</p> <p>0130 0 Ähnliche Rechte und Werte</p> <p>0135 0 EDV-Software</p> <p>0140 0 Lizenzen an gewerblichen Schutzrechten und ähnlichen Rechten und Werten</p> <p>0150 0 Geschäfts- oder Firmenwert</p> <p>R 0160 0</p> <p>-0169 9</p> <p>0170 0 Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände</p> <p>0179 0 Anzahlungen auf Geschäfts- oder Firmenwert</p> <p>0200 0 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich</p>	<p>Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</p>		<p>0500 0 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</p> <p>0510 0 Andere Anlagen</p> <p>0520 0 Pkw</p> <p>0525 0 Kraftfahrzeug-Anhänger</p> <p>0540 0 Lkw</p> <p>0560 0 Sonstige Transportmittel</p> <p>0570 0 Pflegemaschinen</p> <p>0620 0 Werkzeuge</p> <p>0630 0 Betriebsausstattung</p> <p>0631 0 Kleidung</p> <p>0632 0 Geräte</p> <p>0635 0 Geschäftsausstattung</p> <p>0640 0 Ladeneinrichtung</p> <p>0650 0 Büroeinrichtung</p> <p>0660 0 Gerüst- und Schalungsmaterial</p> <p>0670 0 Geringwertige Wirtschaftsgüter</p> <p>0675 0 Wirtschaftsgüter (Sammelposten)</p> <p>0680 0 Einbauten in fremde Grundstücke</p> <p>0690 0 Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung</p>

© 09/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Neuer Kontenrahmen SKR 42



RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Die richtige Behandlung von Spenden

Oder: Wie geht es richtig?

© 09/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Spende



RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Spenden sind **Zuwendungen**, zur Förderung **steuerbegünstigter Zwecke**, die **freiwillig** oder aufgrund einer freiwillig eingegangenen **Rechtspflicht** erbracht werden, **kein Entgelt** für eine bestimmte Leistung des Empfängers sind und **nicht** in einem tatsächlichen **wirtschaftlichen Zusammenhang** mit dessen Leistung stehen.“
(BFH, BStBl. II 1988, 220 u. 1991, 258)



**Die steuerbegünstigten Zwecke des Spendenempfängers
ergeben sich aus seiner Satzung!**

© 09/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Abzugsfähigkeit von Spenden bei
der Einkommenssteuer**



RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 10b Abs. 1 S. 1 AO:
Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung **steuerbegünstigter Zwecke** im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung können insgesamt bis zu

1. 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder
2. 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter

als Sonderausgaben abgezogen werden.



§ 10b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 EStG:
Voraussetzung für den Abzug ist, dass diese Zuwendungen ... an eine **nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft**, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ... geleistet werden.

© 09/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**EXKURS: Das Zuwendungs-
empfängerregister seit 01.01.2024**

§ 60b AO:

- (1) Das **Bundeszentralamt für Steuern** führt ein Register, in dem Körperschaften geführt werden, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 oder des § 34g des Einkommensteuergesetzes erfüllen (Zuwendungsempfängerregister).
- (2) Im Zuwendungsempfängerregister speichert das Bundeszentralamt für Steuern zu Zwecken des Sonderausgabenabzugs nach § 10b des Einkommensteuergesetzes zu Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 erfüllen, folgende Daten: ...
 2. **Name der Körperschaft, ...**
 4. **steuerbegünstigte Zwecke der Körperschaft, ...**
- (3) Das für die Festsetzung der Körperschaftsteuer der Körperschaft zuständige Finanzamt übermittelt dem Bundeszentralamt für Steuern die Daten nach Absatz 2 sowie unverzüglich jede Änderung dieser Daten.
- (4) Das Bundeszentralamt für Steuern ist befugt, die Daten nach Absatz 2 Dritten zu offenbaren. § 30 steht dem nicht entgegen.

Mitgliedsbeiträge

§ 10b Abs. 1 S. 1, 7 f. EStG:

Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung können ... als Sonderausgaben abgezogen werden. ...

Nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die

1. den Sport (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 der Abgabenordnung),
2. kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
3. die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 22 der Abgabenordnung) oder
4. Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23 der Abgabenordnung fördern oder
5. deren Zweck nach § 52 Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung für gemeinnützig erklärt worden ist, weil deren Zweck die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend einem Zweck nach den Nummern 1 bis 4 fördert.

Die Sachspende

§ 10b Abs. 3 S. 1 EStG:

Als Zuwendung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern **mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen**.

Es ist **Übereignung der Sache an den Verein erforderlich**

Reine **Nutzungsüberlassung an den Verein zum Gebrauch genügt nicht!**

Der **Verzicht auf eine vom Verein für den Gebrauch der Sache vereinbarte Miete oder Pacht ist Geldspende in Form der Aufwandsverzichtsspende!**

Die Wert der Sachspende

§ 10b Abs. 3 S. 2 EStG:

Ist das Wirtschaftsgut **unmittelbar vor seiner Zuwendung einem Betriebsvermögen entnommen** worden, so bemisst sich die Zuwendungshöhe nach dem Wert, der bei der Entnahme angesetzt wurde und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt.

„*Stammt die Sachzuwendung nach den Angaben des Zuwendenden aus dessen Betriebsvermögen, bemisst sich die Zuwendungshöhe nach dem Wert, der bei der Entnahme angesetzt wurde und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt (§ 10 b Abs. 3 Satz 2 EStG).*

In diesen Fällen braucht der Zuwendungsempfänger keine zusätzlichen Unterlagen in seine Buchführung aufzunehmen, ebenso sind Angaben über die Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, nicht erforderlich. Der Entnahmewert ist grundsätzlich der Teilwert. Der Entnahmewert kann auch der Buchwert sein, wenn das Wirtschaftsgut unmittelbar nach der Entnahme für steuerbegünstigte Zwecke gespendet wird (sog. Buchwertprivileg, § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 und 5 EStG).

(BMF-Schreiben v. 07.11.2013, Az. IV C 4 – S 2223/07/0018 :005)

Die Aufwandsverzichtsspende

§ 10b Abs. 3 S. 1 EStG:

Als Zuwendung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern **mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen.**



§ 10 Abs. 3 S. 5 und 6 EStG:

Aufwendungen zugunsten einer Körperschaft, die zum Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigt ist, können nur abgezogen werden, **wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt** und auf die Erstattung verzichtet worden ist.



*„Im Streitfall sind nach Auffassung des Senats schon die Voraussetzungen des § 10b Abs. 3 Satz 5 EStG nicht erfüllt, wonach den Zuwendenden ein Anspruch auf Aufwendungsersatz **entweder durch Vertrag oder durch Satzung eingeräumt** worden sein muss.“*

(FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 04.03.2014, Az. 6 K 9244/11)

Voraussetzungen für die Aufwandsverzichtsspende

*„Im Hinblick auf die gleich laufenden Interessen von Spender und Empfänger ist in Fällen dieser Art darauf zu achten, dass die Beteiligten **ernstlich gewollte, klare, eindeutige, und widerspruchsfreie Abmachungen** getroffen haben und dass die einzelnen Verträge und Willenserklärungen ihrem Inhalt entsprechend durchgeführt worden sind.“*
(BFH, Urt. v. 09.05.2007, Az. XI R 23/06)



Es empfiehlt sich deshalb aus Beweisgründen dringend, dass die Vereinbarungen schriftlich festgelegt werden!

Zeitpunkt der Aufwandsverzichtsspende

„Bei der ordnungsgemäß durchgeführten Aufwandsspende liegt die Spende nicht bereits darin, dass der Beauftragte bzw. der Spender Aufwendungen für den Spendenempfänger tätigt. Vielmehr **entsteht zunächst ein zivilrechtlicher Anspruch des Spenders auf Ersatz seiner Aufwendungen. Die Spende liegt erst im anschließenden Verzicht** auf diesen Anspruch, so dass letztlich keine Sachspende, sondern eine Geldspende vorliegt.“

(FG München, Urt. v. 07.07.2009, Az. 6 K 3583/07)



Zeitpunkt der Spende ist also Zeitpunkt des Zugangs
der Verzichtserklärung

Zuwendungsbestätigung

§ 50 Abs. 1 S. 1 EStDV:

Zuwendungen im Sinne der §§ 10b und 34g des Gesetzes dürfen nur abgezogen werden, wenn sie durch eine Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden, die der Empfänger unter Berücksichtigung des § 63 Abs. 5 der Abgabenordnung **nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck** ausgestellt hat.



Es gibt Verschiedene amtlich vorgeschriebene Vordrucke
für Geldspenden und Sachspenden



Die jeweils aktuellen Formulare finden Sie unter:
<https://www.formulare-bfinv.de>

Berechtigung zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

§ 63 Abs. 5 AO:

Körperschaften im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes dürfen Zuwendungsbestätigungen im Sinne des § 50 Absatz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung nur ausstellen, wenn

1. das Datum der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des **Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre** zurückliegt oder
2. die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a Absatz 1 nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde.

Die **Frist** ist **taggenau** zu berechnen.

Pflichten des Ausstellers der Zuwendungsbestätigung

§ 50 Abs. 4 EStDV:

Eine in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse hat die **Vereinnahmung der Zuwendung und ihre zweckentsprechende Verwendung ordnungsgemäß aufzuzeichnen und ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren.**

Bei Sachzuwendungen und beim Verzicht auf die Erstattung von Aufwand müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

Buchhalterische Einordnung der „echten“ Spende			
Ideeller Bereich (§ 51 S. 1 AO)	Vermögensverwaltung (§ 14 S. 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 S. 1, 64 AO)
Kontenklasse 2/3	Kontenklasse 4	Kontenklasse 5	Kontenklasse 7/8
<ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedsbeiträge • Spenden • Öffentliche Zuschüsse • Schenkungen • Erbschaften • Vermächtnisse • Bußgelder 	<ul style="list-style-type: none"> • Einnahmen aus Kapitalanlagen • Vermietung / Verpachtung von Immobilien (langfristig) 	<ul style="list-style-type: none"> • Satzungsgemäße Veranstaltungen gegen Entgelt • Tombola (unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Verkauf von Speisen und Getränken • Gesellige Veranstaltungen gegen Entgelt • Kurzfristige Vermietung • Vereinsgaststätte im Selbstbetrieb • Werbeanzeigen



Die richtige Behandlung von Sponsoring

Oder: Was ist der Unterschied zur Spende?

Die steuerrechtliche Einordnung beim Gesponserten

„Die im Zusammenhang mit dem Sponsoring erhaltenen Leistungen können, wenn der Empfänger eine steuerbegünstigte Körperschaft ist, steuerfreie Einnahmen im **ideellen Bereich**, steuerfreie Einnahmen aus der **Vermögensverwaltung** oder steuerpflichtige Einnahmen eines **wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs** sein. Die steuerliche Behandlung der Leistungen beim Empfänger hängt grundsätzlich nicht davon ab, wie die entsprechenden Aufwendungen beim leistenden Unternehmen behandelt werden.“

(BMF-Schreiben v. 18.02.1998, Az. IV B 2-S 2144-40/98)



(Echtes) Sponsoring ist rechtlich ein Vertrag, welcher ein Austauschverhältnis von Leistung (i.d.R. Werbeleistung) und Gegenleistung (i.d.R. Geldleistung) begründet.

Buchhalterische Einordnung des Sponsorings

Ideeller Bereich (§ 51 S. 1 AO)	Vermögensverwaltung (§ 14 S. 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 S. 1, 64 AO)
Kontenklasse 2/3	Kontenklasse 4	Kontenklasse 5	Kontenklasse 7/8
<ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedsbeiträge • Spenden • Öffentliche Zuschüsse • Schenkungen • Erbschaften • Vermächtnisse • Bußgelder • Sponsoring 	<ul style="list-style-type: none"> • Einnahmen aus Kapitalanlagen • Vermietung / Verpachtung von Immobilien (langfristig) • Sponsoring 	<ul style="list-style-type: none"> • Satzungsgemäße Veranstaltungen gegen Entgelt • Tombola (unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Verkauf von Speisen und Getränken • Gesellige Veranstaltungen gegen Entgelt • Vereinsgaststätte im Selbstbetrieb • Werbeanzeigen • Sponsoring

Die Umsatzsteuer im Verein

Oder: Noch eine Steuerart und mit eigenen Regeln!

Die steuerbaren Leistungen

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 UStG:

Der Umsatzsteuer unterliegen ... die Lieferungen und sonstigen **Leistungen**, die ein Unternehmer im Inland **gegen Entgelt** im Rahmen seines Unternehmens ausführt.



§ 2 Abs. 1 UStG:

Unternehmer ist, wer eine **gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig** ausübt.
... Gewerblich oder beruflich ist jede **nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen**, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.



„In der Regel wird der Verein mit der Aufnahme eines wG und oder eines Zweckbetriebs Unternehmer. Auch eine Vermögensverwaltung kann zur Unternehmereigenschaft führen.“

(Wallenhorst/Halaczinsky, Die Besteuerung gemeinnütziger und öffentlich-rechtlicher Körperschaften, 7. Aufl. 2017, Kapitel L. Rn. 8)

Die umsatzsteuerrechtlichen Bereiche des Vereins



RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Ideeller Bereich (§ 51 S. 1 AO)	Vermögensverwaltung (§ 14 S. 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 S. 1, 64 AO)
Kontenklasse 2/3	Kontenklasse 4	Kontenklasse 5	Kontenklasse 7/8

nicht unternehmerischer Bereich = keine Umsatzsteuer

unternehmerischer Bereich = Umsatzsteuer

© 09/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Sonderfall: Mitgliedsbeitrag



RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Artikel 2 Nummer 1 der Sechsten Richtlinie 77/388 ist dahin auszulegen, dass die Jahresbeiträge der Mitglieder eines Sportvereins ... **die Gegenleistung für die von diesem Verein erbrachten Dienstleistungen** darstellen können, auch wenn diejenigen Mitglieder, **die die Einrichtungen des Vereins nicht oder nicht regelmäßig nutzen, verpflichtet sind, ihren Jahresbeitrag zu zahlen.**“
(EuGH, Ur. v. 21.03.2002, Az. C-174/00)

Nr. 1.4 Abs. 1 UStAE:
Soweit eine Vereinigung zur Erfüllung ihrer den Gesamtbelangen sämtlicher Mitglieder dienenden satzungsgemäßen Gemeinschaftszwecke tätig wird und dafür **echte Mitgliederbeiträge** erhebt, die dazu bestimmt sind, ihr die Erfüllung dieser Aufgaben zu ermöglichen, **fehlt es an einem Leistungsaustausch mit dem einzelnen Mitglied.**
Erbringt die Vereinigung dagegen Leistungen, die den Sonderbelangen der einzelnen Mitglieder dienen, und erhebt sie dafür Beiträge entsprechend der tatsächlichen oder vermuteten Inanspruchnahme ihrer Tätigkeit, liegt ein Leistungsaustausch vor (vgl. BFH-Urteile vom 04.07.1985 – V R 107/76, BStBl II 1986 S. 153, und vom 07.11.1996 – V R 34/96, BStBl II 1997 S. 366).

© 09/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Der Umsatzsteuersatz

§ 12 UStG:

- (1) Die Steuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz **19 Prozent der Bemessungsgrundlage** (§§ 10, 11, 25 Abs. 3 und § 25a Abs. 3 und 4).
- (2) Die Steuer **ermäßigt sich auf sieben Prozent** für die folgenden Umsätze: ...
 8. a) die **Leistungen der Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen** (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung). **Das gilt nicht** für Leistungen, die im Rahmen eines **wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs** ausgeführt werden. Für Leistungen, die im Rahmen eines Zweckbetriebs ausgeführt werden, gilt Satz 1 nur, wenn der Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dient, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden, oder wenn die Körperschaft mit diesen Leistungen ihrer in den §§ 66 bis 68 der Abgabenordnung bezeichneten Zweckbetriebe ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke selbst verwirklicht, ...

Die Vereinfachungsregelung für kleine Unternehmen (und Vereine)

§ 19 Abs. 1 S. 1 UStG:

Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 **geschuldete Umsatzsteuer wird** von Unternehmern, die im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebieten ansässig sind, **nicht erhoben, wenn** der in Satz 2 bezeichnete **Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 22 000 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50 000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird.**

Umsatz im Sinne des Satzes 1 ist der nach vereinnahmten Entgelten bemessene Gesamtumsatz, gekürzt um die darin enthaltenen Umsätze von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens. Satz 1 gilt nicht für die nach § 13a Abs. 1 Nr. 6, § 13b Absatz 5, § 14c Abs. 2 und § 25b Abs. 2 geschuldete Steuer. In den Fällen des Satzes 1 finden die Vorschriften über die Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchstabe b, § 6a), über den Verzicht auf Steuerbefreiungen (§ 9), über den gesonderten Ausweis der Steuer in einer Rechnung (§ 14 Abs. 4), über die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern in einer Rechnung (§ 14a Abs. 1, 3 und 7) und über den Vorsteuerabzug (§ 15) keine Anwendung.


RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Die Umsatzsteuer- Befreiungstatbestände

© 09/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER


RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Die umsatzsteuerfreie Grundstücksvermietung

§ 4 Nr. 12 a UStG:
Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei: ...
die **Vermietung und die Verpachtung von Grundstücken**, von Berechtigungen, für die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke gelten, und von staatlichen Hoheitsrechten, die Nutzungen von Grund und Boden betreffen, ...



§ 9 Abs. 1 UStG:
Der Unternehmer kann einen Umsatz, der nach § 4 ... Nr. 12 ... steuerfrei ist, als steuerpflichtig behandeln, wenn der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird.



§ 9 Abs. 2 S. 1 UStG:
Der **Verzicht** auf Steuerbefreiung nach Absatz 1 ist ... bei der Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken ... **nur zulässig, soweit der Leistungsempfänger das Grundstück ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.**

© 09/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Wohlfahrtsverbände

§ 4 Nr. 18 UStG:

Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei: ...

18. **eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen**, wenn diese Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder **anderen Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben**, erbracht werden. Etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, dürfen nicht verteilt, sondern müssen zur Erhaltung oder Verbesserung der durch die Einrichtung erbrachten Leistungen verwendet werden. Für in anderen Nummern des § 4 bezeichnete Leistungen kommt die Steuerbefreiung nur unter den dort genannten Voraussetzungen in Betracht; ...

Die Bildungs-, Sport- und kulturelle Veranstaltungen

§ 4 Nr. 22 UStG:

Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei: ...

22. a) die **Vorträge, Kurse und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art**, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, von Volkshochschulen oder von Einrichtungen, die **gemeinnützigen Zwecken** oder dem Zweck eines Berufsverbandes dienen, durchgeführt werden, wenn die **Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten** verwendet werden,
- b) andere **kulturelle und sportliche Veranstaltungen**, die von den in Buchstabe a genannten Unternehmern durchgeführt werden, soweit das **Entgelt in Teilnehmergebühren** besteht;

Die richtige Rechnungsstellung

© 09/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Rechnungsstellung (nach dem UStG)

§ 14 Abs. 2 Nr. 2 UStG:

Führt der Unternehmer eine Lieferung oder eine sonstige Leistung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 aus, gilt Folgendes: ...

führt der Unternehmer eine andere als die in Nummer 1 genannte Leistung aus, ist er **berechtig**, eine Rechnung auszustellen.

Soweit er einen Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist, ausführt, ist er verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung eine Rechnung auszustellen.

Eine Verpflichtung zur Ausstellung einer Rechnung besteht nicht, wenn der Umsatz nach § 4 Nummer 8 bis 29 steuerfrei ist. § 14a bleibt unberührt. ...



Geschäftspartner hat aber gegebenenfalls aus dem Vertrag einen Anspruch auf eine Rechnung, selbst wenn diese nach dem UStG nicht verpflichtend erteilt werden muss!

© 09/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Rechnungsstellung (nach dem UStG ab dem 01.01.2025)

§ 14 Abs. 1 S. 2 UStG (ab 01.01.2025):

Führt der Unternehmer eine Lieferung oder eine sonstige **Leistung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1** aus, ist er berechtigt, eine Rechnung auszustellen. In den folgenden Fällen ist er zur Ausstellung einer Rechnung innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung verpflichtet, **wenn der Umsatz nicht nach § 4 Nummer 8 bis 29 steuerfrei** ist:

1. für eine Leistung **an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen**; die Rechnung ist als **elektronische Rechnung** nach Absatz 1 Satz 3 und 6 auszustellen, wenn der leistende Unternehmer und der Leistungsempfänger im Inland oder in einem der in § 1 Absatz 3 bezeichneten Gebiete ansässig sind ...



Diese Regelung gilt auch bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG!



Diese Regelung greift aber z.B. nicht bei echten Mitgliedsbeiträgen oder den in § 4 Nr. 8 bis 29 UStG genannten umsatzsteuerfreien Umsätzen

Die Rechnungsinhalte – Teil 1

§ 14 Abs. 4 UStG:

Eine Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
3. das Ausstellungsdatum,
4. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
5. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
6. den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung; in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt, ...

Die Rechnungsinhalte – Teil 2

§ 14 Abs. 4 UStG:

Eine Rechnung muss folgende Angaben enthalten: ...

7. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
8. den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt,
9. in den Fällen des § 14b Abs. 1 Satz 5 einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers und
10. in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten gemäß Absatz 2 Satz 2 die Angabe „Gutschrift“.



Bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG darf in den Rechnungen keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden!

Der Vorsteuerabzug

Der Vorsteuerabzug

§ 15 UStG:

- (1) Der Unternehmer kann die folgenden Vorsteuerbeträge abziehen:
 1. die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind. Die **Ausübung des Vorsteuerabzugs setzt voraus, dass der Unternehmer eine nach den §§ 14, 14a ausgestellte Rechnung besitzt. ...**
- (2) **Vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen** ist die Steuer für die Lieferungen, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen sowie für die sonstigen Leistungen, die der Unternehmer **zur Ausführung folgender Umsätze** verwendet:
 1. **steuerfreie Umsätze;**
 2. Umsätze im Ausland, die steuerfrei wären, wenn sie im Inland ausgeführt würden. ...

**Weiterhin viel Spaß bei Ihrer
ehrenamtlichen Arbeit !**